Baudepartement
des Kantons St.Gallen

Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen
Telefon 071 229 30 03, Fax 071 229 39 60

16. Juli 1998

Stadtrat
9500 Wil 2

VII 81 Wil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Herr Stadtammann
Sehr geehrte Stadträte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- Gestaltungsplan Flurhof mit besonderen Vorschriften (im folgenden abgekürzt besV)

Der Erlass wurde vorgeprüft. Er ist recht- und zweckmässig. Dies gilt auch für die im Rahmen des Rekursverfahrens vorgenommene Aenderung der Fussgängererschliessung; die betroffenen Grundeigentümer haben dieser Anpassung schriftlich zugestimmt. Zu ändern sind Art. 13 und 16 besV. Art. 13 besV ist ersatzlos zu streichen. Die Frage, in welchem Umfang behindertengerechte Wohnungen zu erstellen sind, wird neu von Art. 55bis BauG geregelt. In Art. 16 besV ist der Hinweis auf das Lärmgutachten richtigzustellen.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 7 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'200.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Planungsamtes

Dr. P. Flaad

BIH02190.DOC

Beilagen:
Genehmigter Erlass
Einzahlungsschein

Kopie:
Planungsamt
Rechtsabteilung